

Vertrag – Fachplanung Baugrunderkundung

Zwischen

TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Ulf-Marten Schmieder, Weinbergweg 23, 06120 Halle (Saale)

nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

<...>

nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt-

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Fachplanungsleistungen Baugrunderkundungen gem. Heft 17 AHO Stand 2015 sowie gemäß der Aufgabenstellung für das Bauvorhaben

Neubau des Center for Sustainable Materials and Energy (CSME)

auf dem Weinbergcampus in Halle (Saale). Die genaue Lage des Grundstücks ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 4).

§ 2 Bestandteile/Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile sind als sinnvolles Ganzes – bei nicht auflösbaren Widersprüchen – in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge:

- die Regelungen dieses Vertrages
- Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 des BGB)
- Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**)
- Ausschreibungsunterlagen einschl. der Frage/ Antwortkataloge, (**Anlage 2**)
- Angebotsunterlagen vom <...>, (**Anlage 3**)
- Lageplan (**Anlage 4**)

2.2 Grundlagen des Vertrages sind alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und (fachlich) allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 3 Leistungen des AN/Leistungsbeschreibung

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt Leistungen des folgenden Leistungsbildes:

Leistungsbild nach AHO Schriftenreihe Heft Nr. 17 sowie gemäß der Aufgabenstellung, beschrieben in Anlage (1). Er erbringt ferner die in den Vergabeunterlagen und / oder in seinem Angebot aufgeführten Besonderen Leistungen und Beratungsleistungen.

Der AN ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen und die darin enthaltenen und dafür erforderlichen Leistungs- und Arbeitsschritte zu erbringen und dabei alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages s ergeben. Hierbei hat der AN insbesondere die in den Leistungsbeschreibungen (Anlagen 1) genannten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teile des Gesamterfolges (selbständige Teilerfolge) sind und vom AN mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.

- 3.2. Soweit für die Herbeiführung der vom AN geschuldeten Teilerfolge und/oder zur Herbeiführung des geschuldeten (Gesamt-) Werkerfolges über die beauftragten Leistungen der einzelnen Leistungsphasen hinaus weitere, bisher nicht in den Leistungsbeschreibungen (Anlage 1) beschriebene und auch nicht nach Ziff. 3.1 vereinbarte Tätigkeiten erforderlich werden, sind diese Leistungen auch vertraglich geschuldete Leistungen. Die Vergütung solcher Leistungen richtet sich nach § 8 des Vertrages.

- 3.3 Der AG überträgt dem AN mit Vertragsabschluss zunächst als Beauftragungsstufe

Leistungsstufe 1 gem. Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Der AG ist berechtigt, die Leistungen einzeln oder gemeinsam zu beauftragen.

Weitere Beauftragungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Mitteilung durch den AG.

Die Leistungen der Leistungsstufe 2 gem. Anlage 1 Leistungsbeschreibung werden optional beauftragt.

Der AN verpflichtet sich, die weiteren übertragenen Leistungen zu dem gem. § 10 vereinbarten Honorar erbringen.

- 3.4 Bei einer etwaigen schriftlichen Folgebeauftragung gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Beauftragung und einer damit zusammenhängenden Unterbrechung gem. Ziff. 3.3 kann der AN keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz geltend machen.

- 3.5 Der AN ist verpflichtet, die Fertigstellung sämtlicher Leistungen einer Leistungsstufe dem AG zu übergeben, anzuzeigen und die Ergebnisse jeder Leistungsphase mit dem AG zu erörtern. Die Leistungen der nachfolgenden Leistungsphase müssen konsequent auf den

Ergebnissen der vorangegangenen Leistungsphasen aufbauen und sind wiederum mit dem AG nach Fertigstellung zu erörtern. Diese Erörterung beinhaltet noch keine Billigung bzw. Anerkennung der Leistungen oder Erfüllung der geschuldeten Teilerfolge.

Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase hat der AN dem AG die Arbeitsergebnisse und alle Unterlagen in Ordnern gesammelt mit Planlisten in Papierform und zusätzlich per Mail im Format *.dwg und *.pdf zu übergeben. Die Unterlagen sind 5-fach in Papier und zusätzlich 3-fach auf Datenträger im Format *.dwg und *.pdf zu übergeben.

§ 4 Pflichten des AN

- 4.1 Der AN verpflichtet sich, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistung vorrangig nach den vom AG vorgegebenen Anforderungen an die Planung und an die Ausführung zu erbringen.

Der AN ist verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten und Umstände unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 4.2 Der AN hat seine Leistungen jeweils mit den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

- 4.3 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnte, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 4.4 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG oder von anderen an der Planung fachlich Beteiligten anberaumten Besprechungen teilzunehmen, sofern seine Belange betroffen sind.

- 4.5 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben und der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG. Die Verschwiegenheitspflicht besteht ferner nicht, sofern der AN oder AG aufgrund eines Gesetzes oder der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet ist, die Vertrauliche Information nach diesem Vertrag mitzuteilen und/oder darüber zu informieren, respektive der AN oder AG die vertraulichen Informationen zur Rechtswahrung in rechtsförmlichen Verfahren benötigt.

- 4.6 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (Subplaner oder freie Mitarbeiter) zulässig. Die Zustimmung des AG kann insbesondere verweigert werden, wenn der Dritte nicht auf seine etwaigen Urheberpersönlichkeitsrechte oder sonstigen Leistungsschutzrechte gegenüber dem AN verzichtet sowie der AN dem AG die urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse und

sonstigen Rechte an diesen übertragenen Leistungen nach § 16 dieses Vertrages nicht verschafft oder gewährleistet.

Bei zulässiger Unterbeauftragung ist der AN verpflichtet, dem AG den insoweit übertragenen Leistungsanteil offen zu legen und mit den Dritten die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren, wie mit dem AG, soweit es um die Leistungen und Pflichten des AN aus diesem Vertrag geht.

- 4.7 Es wird ein virtueller Datenraum für das Projekt eingerichtet. Der AN ist verpflichtet den Datenraum zu nutzen und seine Unterlagen hochzuladen, die für das Projekt relevant sind. Weiterhin ist der AN verpflichtet, regelmäßig den Datenraum zu prüfen, ob ggf. Unterlagen hochgeladen worden sind, welche für ihn relevant sind.

§ 5 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 5.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden vom AN benannt:

<...> Projektleitung

<...> stv. Projektleitung

§ 6 Termine und Fristen

- 6.1 Der AN hat die einzelnen geschuldeten Leistungen und alle damit zusammenhängenden Aufgaben nach den terminlichen Vorgaben des AG und den nachfolgend vereinbarten Vertragsterminen, ansonsten je nach Erfordernis und in angemessenen Fristen zu erbringen. In diesem Rahmen hat der AN seine Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass die einzelnen Planungsschritte und damit das Bauvorhaben ohne Verzögerungen und unter Einhaltung der nachfolgend vereinbarten Termine realisiert werden können.
- 6.2 Der AN hat die folgenden Termine als verbindliche Vertragstermine einzuhalten:
Die Leistungen sind ab Zuschlagserteilung innerhalb von 8 Wochen zu erbringen.
Die Feldarbeiten sind ab Zuschlagserteilung durchzuführen und die gewonnenen Erkenntnisse sind vorab zu kommunizieren.
- 6.3 Der AN ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den Behörden, den Versorgern, dem Prüfstatiker, dem Brandschutzprüfer, dem Tragwerksplaner, dem Objektplaner und den weiteren gebundenen Fachplanern so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen termingerecht und ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann. Der AN ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.

§ 7 Honorarermittlung

Die Honorierung erfolgt zu einer Summe in Höhe von <...> (brutto) inkl. Nebenkosten (<...>%) und abzgl. Nachlass (<...>) entsprechend Angebot.

Obligatorisch: Leistungsstufe 1
Optional: Leistungsstufe 2

Diese Leistungen werden je nach Abruf, welcher auch einzeln möglich ist, des Auftraggebers beauftragt. Bei Beauftragung gilt die Honorierung gemäß Angebotsunterlagen Anlage 3.

Soweit zusätzliche oder besondere Leistungen abzurechnen sind, ist der AN verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der voraussichtliche Zeitaufwand ist zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der AN dem AG auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

§ 8 Änderungs- und Zusatzleistungen

8.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, der Leistungs- und Vertragsziele oder des Leistungsablaufs, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsinhalts oder eine Wiederholung der erbrachten und freigegebenen (Vertrags-) Leistungen beinhalten, schriftlich anzuordnen. Der AG ist auch berechtigt, Zusatzleistungen (andere Leistungen/Besondere Leistungen/Weitere Besondere Leistungen) schriftlich anzuordnen, es sei denn der Bürobetrieb des AN ist auf solche Leistungen nicht eingestellt, oder solche Leistungen stehen in keinem sachlichen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen. Der AN ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen mit Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen.

Sofern Änderungs- oder Zusatzleistungen nicht ausdrücklich schriftlich vom AG vor ihrer Ausführung angeordnet worden sind, hat der AN solche Leistungen vor einer entsprechenden Beauftragung durch den AG schriftlich anzukündigen mit einer Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind und welche Auswirkungen auf Ausführungszeit, Fristen und/oder Zwischenfristen eintreten werden. Die rechtzeitige Ankündigung ist Anspruchsvoraussetzung für einen zusätzlichen Honoraranspruch. Die Ankündigung ist entbehrlich, wenn der AG in Kenntnis der Leistungen diese Leistungen beauftragt oder deren Ausführung nachträglich anerkennt.

8.2 Ordnet der AG eine Änderungs- oder Zusatzleistung an, steht dem AN dem Grunde nach, eine zusätzliche Vergütung zu. Insofern sich dadurch vereinbarte Fristen und Termine ändern, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Festlegung zu treffen.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage folgender Netto-Stundensätze:

- Projektleiter <...>
- Mitarbeiter mit besonderen beruflichen Qualifikationen (Ingenieure) <...>
- Mitarbeiter mit besonderen beruflichen Qualifikationen (technische Mitarbeiter) <...>
- Sonstige Mitarbeiter <...>

- 8.3 Soweit sich die Parteien darüber, ob eine Änderungs- oder Zusatzleistung vorliegt, dem Grunde nach nicht auf ein Zusatzhonorar einigen können, ist der AN nur dann verpflichtet, die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der AG dies schriftlich anordnet und dem AN dadurch einen etwaigen zusätzlichen Vergütungsanspruch sichert.

Eine Einigung über die Höhe einer zusätzlichen Vergütung soll möglichst vor der Ausführung der entsprechenden Leistung getroffen werden. Eine Nichteinigung rechtfertigt keine Leistungsverweigerung oder Arbeitseinstellung.

§ 9 Zahlungen

- 9.1 Der AN hat bei ordnungsgemäßer, termingerechter und mangelfreier Erbringung der Leistungen Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für erbrachte und nachgewiesene Leistungen der einzelnen (Teil-)Projekte und Leistungsphasen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Honorare der Anlage 3 abzüglich der vereinbarten Nachlässe zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer bei prüfbarer Rechnungsstellung.
- 9.2 Die Fälligkeit von Zahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von 21 Kalendertagen nach Vorlage der prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer ein.

§ 10 Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

- 10.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit der Abnahme bzw. der jeweiligen Teilabnahme der Leistungen gem. § 11 dieses Vertrages.
- 10.2 Dem Auftraggeber ist der Abschluss der Haftpflichtversicherung mit mindestens nachstehenden Deckungssummen je Versicherungsfall bei Vertragsabschluss vorzulegen. Etwaige Änderungen der Versicherung sind unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen.

Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden
für Sachschäden

§ 11 Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

- 11.1 Die gesamten Unterlagen sind pro Gebäudeteil 5-fach in Papierform und 3-fach digital (Bericht und Anlagen als PDF, Aufschlussplan als DWG/DXF und PDF) zu liefern.
- 11.2 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem AG die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.

11.3 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel/Vertragsänderungen und -ergänzungen

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.

Halle (Saale), Datum

Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer